**Was ist eine Einwendung? Was muss man dabei beachten?**

**Wer betroffen ist, kann Einwendung erheben**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Kiessandtagebaus werden die Antragsunterlagen in der

**Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:**
Dienstag
09.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag
09.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag
09.00 bis 12.00 Uhr

**Gemeindeverwaltung Michendorf**, Haus II, 1.Etage

in der **Gemeindeverwaltung**
Poststraße 1
14552 Michendorf

öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

**Die Auslegung hatte am 11.5. begonnen. Die Unterlagen liegen jetzt bis zum 12.6. aus. Erwirkt durch die BI erfolgt eine zweite Auslegung vom 29.6.2017 und endet am 28.07.2017. Der Einsendeschluss ALLER Einwendungen ist am 11.08.2017. Diese Frist ist bindet.** Die Einwendung kann bis dahin in der Gemeinde Michendorf abgegeben werden oder an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) geschickt werden und muss am 11.8. dort sein.

**Im Betreff muss zwingen stehen:**

Einwendung zur Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide der Firm BZR Bauzuschlags- und Recycling GmbH Az. f 12-1.2-1-2

Jede/Jeder, die/der durch das geplante Vorhaben betroffen ist, kann Einwendungen erheben, auch wenn sie/er nicht in Michendorf wohnt, sondern in der Nachbargemeinde Nuthetal. Oder sie/er kommen aus Berlin, nutzen aber regelmäßig die Reitwege in der Fresdorfer Heide oder gehen dort gern spazieren.

Der Kreis der Einwendungsberechtigten kann damit weiter gezogen werden als die direkt betroffenen Grundstücksbesitzer und/oder Klageberechtigten. Einwendungsberechtigt sind auch Gesellschaften, Vereine oder Jugendliche.

**Wer keine Einwendungen erhebt, hat keinen Anspruch auf Teilnahme am Erörterungstermin. Wer keine Einwendung erhebt, kann auch nicht klagen.**

Die Gemeinde kann nicht für ihre Bürgerinnen und Bürger Einwendungen erheben, denn sie selbst ist nicht Trägerin des Rechtsgutes Gesundheit .

Wesentliche Betroffenheiten sind beispielsweise:

* drohende Enteignung,
* Lärmemissionen,
* Gesundheitsgefahren,
* Beeinträchtigungen des gewohnten Lebensumfeldes (Stichwort: Erholung),
* die Gefahr einer Existenzvernichtung
* Vermögensbeeinträchtigung.

Diese Betroffenheit beschränkt sich nicht nur auf den zukünftigen Standort der Deponie, sondern auch auf die Straßen, bei denen durch den Kiessandtagebau und die Deponie der Schwerlastverkehr zunimmt.

* Betroffen sind deshalb auch alle Familien, deren Kinder diese Straßen auf ihrem Schulweg benutzen müssen und die so größeren Gefahren ausgesetzt sind. Der Schulweg und die Gefahrenstellen müssen in der Einwendung genau beschrieben werden.
* In ihrem Grundeigentum betroffen sind alle Grundstückseigentümer an diesen Straßen. Das können sie belegen, indem sie in ihren Einwendungen die konkrete Flurstücknummer oder Hausnummer angeben.

Eine spätere Klagemöglichkeit setzt voraus, dass in der Einwendung die Verletzung sogenannter subjektiver Rechte (z.B. Eigentum oder Gesundheit) geltend gemacht wird. Dabei können Eltern für ihre noch nicht mündigen Kinder Einwendungen erheben, aber Ehepartner nicht für einander. Das ist besonders bei Grundeigentum zu beachten.

**Generelles zum Inhalt der Einwendung**

Die Einwendungen müssen den genauen Titel des Vorhabens tragen: **„Rahmenbetriebsplan zur Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“.**Der Inhalt von Einwendungen ist sachlich nicht begrenzt. Im Einwendungsverfahren können alle privaten und alle öffentlichen Interessen gegen die Planung geltend gemacht werden. In einer Einwendung müssen mindestens folgende Inhalte erkennbar dargelegt werden:

1. die betroffenen eigenen Rechte und Interessen

2. die Argumente gegen das Vorhaben.

Einwendungen dürfen sich nicht auf einen bloßen Protest gegen das Vorhaben und eine nicht näher erläuterte Ablehnung beschränken.
Die eigene Betroffenheit steht immer im Mittelpunkt. Sie muss so beschrieben werden, dass die Anhörungsbehörde aus der Einwendung erkennen kann, in welchen eigenen Rechten und Interessen die/der Einwender/in betroffen ist und welche Beeinträchtigungen sie/er befürchtet. Es empfiehlt sich, die Einwendungen nicht zu knapp zu formulieren, sondern die Befürchtungen und Gründe genau und ausführlich und am besten handschriftlich darzulegen.

***Beispiel: Das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“, in dem die Fresdorfer Heide liegt, hat für mich einen hohen Wert, weil ich dort regelmäßig in der Natur spazieren gehe und mich im Wald erhole. Die weitere Flächeninanspruchnahme durch den Kiessandtagebau vermindert die Qualität meines Naherholungsgebietes, denn/weil ....***

Es können auch alternative Standorte vorgeschlagen werden, solche, dies sich quasi aufdrängen gegenüber einem Deponiestandort in der Fresdorfer Heide als Nachnutzung für den Kiessandtagebau. Es kann auch in Frage gestellt werden, ob es wirklich notwendig ist, den Kiessandtagebau zu vergrößern oder ob dahinter nur das Ziel steckt, die Deponiegrundfläche für die Deponie zu maximieren. Allein im Kreis Potsdam-Mittelmark gibt es mit über 1100 ha Tagebauen ein Überangebot an Kiessanden. Da sind die 16 ha in der Fresdorfer Heide nicht mehr notwendig.

Je individueller die Einwendungen formuliert sind, desto eingehender muss sich die Behörde mit ihnen auseinandersetzen.

**Einwendungen im persönlichen Brief vorbringen**

Die Gemeinde selbst ist nicht Trägerin des Rechtsgutes Gesundheit und sie kann sich – obwohl sie über Eigentum verfügen kann – auch nicht auf das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Grundgesetz (GG) berufen, weil dieses nur zugunsten Privater gilt.
Deshalb muss sich jede/jeder selbst hinsetzen und einen persönlichen Brief aufsetzen.

Denn Einwendungen sind schriftlich vorzubringen, mit dem genauen Absender und an die Anhörungsbehörde zu adressieren.

Bis zum 26.06. muss die [Einwendung](http://depo-nie.de/wp-content/uploads/2017/05/Was-ist-eine-Einwendung.pdf) eingegangen sein im:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
Inselstraße 26
03046 Cottbus

Fax: 0355 48640-510

**oder**

Postanschrift der Gemeinde Michendorf
Potsdamer Straße 33
14552 Michendorf

Fax: 033205 5 98 50

**Beleg aufheben, dass die Einwendung in der Frist eingegangen ist:**

Per Post mit Einsendungsbeleg (Briefkasteneinschreiben; bitte nicht erst am letzten Tag der Frist abschicken) oder in der Gemeinde Michendorf direkt mit Eingangsstempel auf einem kopierten Exemplar der Einwendung (bis zum letzten Tag der Frist möglich).

**Emailsendungen sind rechtlich nicht gültig!**

Um später beweisen zu können, dass die Einwendung innerhalb der Frist eingereicht wurde, ist deshalb unbedingt ein **Einsendungsbeleg** **oder ein Eingangsstempel** auf einer Kopie zu erbitten und gut aufzubewahren. Bei Fax-Sendungen ist der Fax-Beleg aufzubewahren.

**Email-Zusendungen gelten nicht!**

Die **persönliche Einwendung** ist **unbedingt** durch die **eigene Unterschrift** zu **bestätigen**!
Bei den Unterschriften ist darauf zu achten, dass jeder Unterzeichner seinen Namen und seine Anschrift gut leserlich angibt. Sind Namen oder Anschriften nämlich nicht oder nur unleserlich angegeben, können die Eingaben unberücksichtigt bleiben.
Man kann jedoch auch Dritte bevollmächtigen - Nachbarn, Verwandte oder Rechtsanwälte. Hier ist aber eine schriftliche Vollmacht auszuschreiben, die der Einwendung durch Dritte beigelegt wird.
Die Behörde kann von den Einwendern keine Gebühren oder Kostenersatz verlangen, auch wenn sie die Einwendungen zurückweist.

*Zusammengefasst von Elisabeth Schroedter, Bürgerinitiative Depo-Nie in der Fresdorfer Heide*